



Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. 20-25/557	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl

51 - Referat Kinder, Jugend und Familien - Herr Ören, Tel. 169 - 9460

Datum

05.02.2021

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss

25.02.2021

Betreff

**Anfrage des Stadtverordneten Herrn Pfeil
-Intensivierung Rückforderung aus Unterhaltsvorschüssen-
(Liste Prüfaufträge Ifd. Nr. 41)**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 21.01.2021 wurde unter TOP 9 folgende Anfrage gestellt:

Intensivierung Rückforderung aus Unterhaltsvorschüssen
(Liste Prüfaufträge Ifd. Nr. 41)

Herr Pfeil fragte, was die Stadt unternehme, um die Dauer der Zahlung von Unterhaltsvorschuss und verbunden damit, die Ausgaben zu senken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen ist im Unterhaltsvorschussgesetz geregelt. Hierbei handelt es sich um einen Rechtsanspruch, der jedoch an Mitwirkungspflichten gebunden ist. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der alleinerziehende Elternteil seinen Mitwirkungspflichten in vollem Umfang nachkommt, ist Unterhaltsvorschuss zu bewilligen.

Wenn für ein Kind ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss gestellt wird, wird der familienferne Elternteil unverzüglich darüber benachrichtigt und darauf hingewiesen, dass er zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist. Oftmals kann der familienferne Elternteil jedoch keinen Unterhalt zahlen, z.B. aufgrund des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II.

Die Unterhaltsvorschusskasse prüft in jedem Fall einmal im Jahr, ob die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Sollte kein Anspruch mehr bestehen, wird die Zahlung unverzüglich eingestellt. In den Fällen, wo bereits kein Anspruch mehr bestand, der alleinerziehende Elternteil dies jedoch erst verspätet angezeigt hat, wird der überzahlte Betrag regelmäßig zurückgefordert. Zusätzlich wird in solchen Fällen die Möglichkeit eines Bußgeldes geprüft.

Die Kosten der Unterhaltsvorschussleistungen werden in NRW zu 40% vom Bund, zu 30% vom Land und zu 30% von den Kommunen getragen.

Der Rückgriff von Unterhaltsvorschussleistungen beim familienfernen Elternteil erfolgt entweder durch das Referat Soziales (Forderungseinzug) oder für Kinder, die vor dem 01.07.2019 keinen Unterhaltsvorschuss erhalten haben, durch das Landesamt für Finanzen NRW. Vom Referat Soziales eingenommene Beträge werden zu 40% dem Bund und zu 10% dem Land zurückgeführt, wohingegen das Landesamt für Finanzen keine Einnahmen an die Kommunen zurückführt.

Da sich der Mindestunterhalt in der Regel jährlich erhöht, ist in den nächsten Jahren mit einer weiteren Steigerung der Kosten zu rechnen.

Heselhaus